

Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte

Für die Abfertigung von Passagieren, Besatzungen und Flugzeugen durch die Fraport Executive Aviation im Bereich des General Aviation Terminals (GAT, Geb. 514) gelten mit Wirkung vom 01. Januar 2022 die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Entgelte:

A. Leistungen der Fraport Executive Aviation

1. Allgemeines Leistungspaket:

a) Leistungsinhalte:

Annehmen des Flugzeuges/Hubschraubers;
Entfernen von Bremsklötzen;
Sicherung von Kleinflugzeugen bei Unwetterwarnung;
Ent- und Beladen von Gepäck bis zu max. 20 Gepäckstücke (über 20 Gepäckstücke erfolgt eine Abrechnung per Sonderleistung);
Einmaliger Transport des Gepäcks vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
Einmaliger Transport von Passagieren vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
Einmaliger Transport von Flugzeugbesatzungen vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke;
Kommunikation mit dem Flugzeug über Company Frequency (VHF 131.885 MHz, Callsign Fraport Executive) gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 5.3;
Meldung der Flugdaten und TOBT gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 1.1;
Vermittlung der Flugzeugbetankung;
Vermittlung von Sonderleistungen innerhalb der Fraport AG - siehe hierzu auch A.3;
Müllentsorgung;
Nutzung der Crew-Lounge;
Wireless LAN-Verbindung;

b) Entgelt:

Für die vorstehend genannten Leistungen der Fraport Executive Aviation werden im Falle der Erbringung der Leistung zwischen 6:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ folgende Abfertigungsentgelte für einen Flug fällig:

I	II	III	IV	V	VI	VII
über 33t MTOW	Bis 33t MTOW	bis 20t MTOW	bis 14t MTOW	bis 5,7t MTOW	Drehflügler	Ambulanz- flüge
€ 724,00	€ 575,00	€ 514,00	€ 381,00	€ 280,00	€ 314,00	€ 129,00

Die Abfertigungsentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

c) Nachtzuschlag:

Erfolgt die Nutzung des General Aviation Terminal ganz oder teilweise zwischen 22:01 Uhr MEZ und 5:59 Uhr MEZ, so wird auf die unter Ziff. 1 lit. b) aufgeführten Entgelte ein Aufschlag von 100 % erhoben. Dies gilt auch im Falle von Entgeltanpassungen gem. Abschnitt 8.2 dieser Bestimmungen.



d) Nicht enthaltene Leistungen:

Nicht in den unter Ziff. 1 lit. b) aufgeführten Abfertigungsentgelten enthalten sind folgende Leistungen:

Sonderausgaben, die der Fraport AG in Verbindung mit der Beschaffung oder Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, Hotelunterkunft und anderen Maßnahmen bei Verspätung, Flugunterbrechungen, usw. für den Auftraggeber gegenüber Dritten erwachsen; alle Übermittlungskosten, die über die reine Vermittlung der Dienstleistungen hinausgehen; amtliche Gebühren in Zusammenhang mit der Abfertigung der Flugzeuge und Fracht des Auftraggebers; Flughafen-Entgelte und Gebühren (Lande-, Passagier-, Ab-, Unterstellentgelte usw.); Steuern, Abgaben und Gebühren, die dem Auftraggeber aus seinem Betrieb erwachsen; Kosten für die Durchführung von besonderen Maßnahmen; vom Auftraggeber geforderte Räumlichkeiten; sonstige Auslagen nach Vereinbarung; außervertragliche Arbeiten jeder Art.

2. Abrechnungsgrundlagen :

- a) Für die Berechnung der Abfertigungsentgelte werden die über die Deutsche Flugsicherung tatsächlich gemeldeten Flugdaten zu Grunde gelegt. Soweit diese Daten nicht ausreichen, werden die Fluganmeldungen bei der Fraport AG (vgl. Abschnitt C. Ziffer 2) für die Abrechnung der Abfertigungsentgelte ergänzend herangezogen. Die Fraport AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben der Fluggesellschaft zu überprüfen.
- b) Kurzfristige Änderungen des Flugstatus, die zur Anpassung des Abfertigungsentgelts gemäß Abschnitt B. dieser Regelungen führen und nicht in den der DFS gemeldeten Flugdaten hinterlegt wurden, sind von der Fluggesellschaft mindestens 3 Stunden vor Abflug/Ankunft an die Fraport Executive Aviation (per SITA, Mail oder Fax) zu übersenden.
- c) Fehlerhafte oder verspätete Änderungsmeldungen können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- d) Rechnungsreklamationen müssen bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt unter Angabe von Gründen und mit den entsprechenden Nachweisen bei der Fraport AG, REW-FA eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist erfolgte Rechnungsreklamationen sind gegenstandslos.

3. Sonderleistungen

Werden auf Grund von abweichendem Fluggerät und Gepäckmengen Sonderleistungen (z.B. die Bereitstellung einer Ladecrew, Fäkalien-/ Frischwasserservice, usw.) erforderlich, müssen diese durch Fraport Executive Aviation gesondert beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden auf Basis des jeweils gültigen Verzeichnisses der Leistungsentgelte der Fraport AG für die jeweils erbrachte Leistung in Rechnung gestellt.

4. Zusätzlich zu den Leistungen unter Paragraph 1. a), bieten wir weitere Dienstleistungen an:

- a) Vermittlung von Service- und Dritteleistungen (wie Catering, Hotelzimmer, Konferenzräumlichkeiten, landseitiger Transport oder Limousinenservice)
- b) Bereitstellung von Wetter- und Flugsicherungsinformationen
- c) Bereitstellung von Kaffee und heißem Wasser je 1 Liter) und 5kg Mundeis auf Anfrage durch die Besatzungen
- d) Beantragung und Änderungen von Slots (maximal 3 Vorgänge)
- e) Verwahrung von Mietwagenschlüssel und Papiere
- f) PC- und Druckernutzung für Crew
- g) Eine Sonderfahrt für Crew

Die vorstehend genannten Leistungen sind einzeln beauftragbar und werden dann entsprechend des Verzeichnisses der Leistungsentgelte der Fraport AG einzeln abgerechnet. Sofern die Leistungen der Ziff. 4 lit. a-g zusammen beauftragt werden, ist hierfür ein Entgelt in Höhe von € 122,70 zu entrichten.

5. Vermittlungsentgelt
Sofern und soweit die Fraport Executive Aviation für Leistungen in Vorlage tritt, wird für diese eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % erhoben.
6. Abweichende Vereinbarung bei regelmäßiger Inanspruchnahme von Abfertigungsleistungen
Die vorstehenden Leistungen dieser Nutzungsbedingungen, insbesondere diejenigen des Allgemeinen Leistungspaketes nach Ziff. 1, sowie die weiteren Bedingungen zur Abfertigung von Passagieren, Besatzungen und Flugzeugen im Bereich des General Aviation finden keine Anwendung, sofern zwischen der Fraport AG und einem einzelnen Flughafennutzer aufgrund des betrieblichen Interesses der Fraport AG an reibungslosen und effizienten Abfertigungsprozessen eine abweichende schriftliche Vereinbarung über eine regelmäßige Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen im Bereich der General Aviation geschlossen wurde. Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen individuellen Abfertigungsvertrages besteht nicht.

B. Regelungen für Live und Ferry Flüge sowie technische Landungen und Starts

1. Ein Flug im Sinne dieser Nutzungsbedingungen setzt sich zu je 50 % aus einer Landung und einem Start zusammen. Das unter Abschnitt A Ziff. 1 lit. b) genannte Entgelt entspricht daher jeweils 100 % des zu entrichtenden Entgelts. Die Berechnung für die Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen erfolgt anhand folgender prozentualer Anteile:

Abfertigung		Anteil des zu zahlenden Abfertigungsentgelts	
Ankunft	Abflug	Ankunft	Abflug
Landung mit Ladung/Passagieren (live in)	Start mit Ladung/Passagieren (live out)	50%	50%

2. Sofern und soweit ein Teil eines Fluges (Landung oder Start) oder beide Teile eines Fluges (Landung und Start) einer eingeschränkten Abfertigung bedarf und als „Leerflug“ (ferry in/ out) oder „Leerflug mit Werftposition“ (ferry in/ ferry out mit Werftposition) qualifiziert ist, gelten die nachfolgenden Entgeltanpassungen :

Abfertigung		Anteil des zu zahlenden Abfertigungsentgelts	
Ankunft	Abflug	Ankunft	Abflug
Landung mit Ladung/Passagieren (live in)	Start ohne Ladung/Passagiere (ferry out)	50%	25%
Landung ohne Ladung/Passagiere (ferry in)	Start mit Ladung/Passagieren (live out)	25%	50%
Landung ohne Ladung/Passagiere (ferry in)	Start ohne Ladung/Passagiere (ferry out)	25%	25%
Technische Landung (ferry in mit Werftposition)	Technischer Start (ferry out mit	12,5% *	12,5% *

a) ausgenommen ist die Kategorie VII, Ambulanzflüge – siehe 1.b)

* Kaufmännische Rundung des Entgeltes wird vorgenommen.



C. Nutzungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die Nutzung des Fraport Executive Aviation Bereiches ist grundsätzlich Flugzeugen und Hubschraubern der Positionsgruppen 1 und 2 bzw. Flugzeugen der allgemeinen Luftfahrt bis maximal 18 Sitzplätzen vorbehalten. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Fraport AG Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf eine solche Ausnahme besteht nicht.
2. Flüge sind rechtzeitig (mindestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft) schriftlich bei der Fraport Executive Aviation (per SITA, Mail oder Fax) anzumelden. Die Zuteilung von Slots oder die Erteilung von Verkehrsrechten alleine erfüllt nicht die Voraussetzung der Anmeldung. Diese Anmeldung ist zwingend erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Betrieb aufrechtzuerhalten. Bei nichterfolgter oder verspäteter Anmeldung können entstehende zusätzliche Aufwände, auch pauschal, dem Entgeltschuldner berechnet werden.
3. Sofern zwischen dem Nutzer des General Aviation Terminal und der Fraport AG kein Abfertigungsvertrag besteht, hat die Zahlung des Abfertigungsentgeltes bei Fraport Executive Aviation im Gebäude 514 durch Kreditkarte zu erfolgen.
4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Fraport AG, die in den „Richtlinien für unsere Kunden“ unter Ziff. 5.1.7 veröffentlicht sind.

D. Haftungsregelung

1. Bezüglich Haftung und Schadloshaltung werden alle für die Luftverkehrsgesellschaften durchgeführten Leistungen gern. Artikel 8, IATA AHM 810, 2004, erbracht.
2. Unbeschadet Artikel 8.5 IATA AHM 810, 2004 gilt folgendes:
Ungeachtet des Artikels 8.1 (d) wird die Abfertigungsgesellschaft die LVG gegen alle physischen Verluste/Schäden am Luftfahrzeug der LVG, welche durch die fahrlässige Arbeitsweise von Bodenverkehrsdienstgeräten der Abfertigungsgesellschaft entstanden sind, schadlos halten, wobei die Haftung der Abfertigungsgesellschaft für den Verlust oder den Schaden des im Auftrag der LVG abgefertigten LFZ auf den Kaskoselbstbehalt der LVG beschränkt ist, der in jedem Fall den Betrag von USO 500.000 nicht überschreiten darf. Verluste oder Beschädigungen unter USO 3.000 werden nicht erstattet. Zum Ausschluss von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass – sofern nicht ausdrücklich erklärt – der vorliegende Unterartikel 8.5 die Allgemeingültigkeit der Bestimmungen aus Unterartikel 8.1, einschließlich des Grundsatzes, dass die Luftverkehrsgesellschaft gegen die Abfertigungsgesellschaft keinerlei Forderungen stellt und diese gegen wie auch immer entstehende Haftungen für Folgeverluste oder -beschädigungen schadlos hält, nicht beeinträchtigt.

E. Ansprechpartner der Fraport Executive Aviation

Fraport AG
Bodenverkehrsdienste
Fraport Executive Aviation (BVD-RL1/OPS)

Postfach 514.002
60547 Frankfurt/Main

Telefon	+ 49 (0) 69 690-71719
Fax	+ 49 (0) 69 690-59446
E-mail	fragas@fraport.de
SITA	FRAAG7X



F. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Die Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen und Entgelte für die Fraport Executive Aviation erfolgt auf der Fraport Homepage (www.fraport.de).

Vorstehende Regelungen sind ab dem 01. Januar 2022 gültig und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungs- und Zahlungsbedingungen.

Frankfurt/Main, den 09.12.2021

Fraport AG Bodenverkehrsdienste

ppa.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Pasler".

S. Pasler
Senior Executive Vice President
Bodenverkehrsdienste

i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Press".

B. Press
Senior Vice President
Rampe und Passagierservices